

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Leiterinnen und Leiter der
Jugendämter in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50

Münster, 05.12.2007

Rundschreiben Nr. 56/2007

KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf der Tagung am 27.11.2007 zugesagt, sollen nachfolgend die aus Zeitgründen nicht mehr erledigten Fragen beantwortet werden:

Schließungszeit der Tageseinrichtungen

Frage:

Sind Schließungszeiten der Tageseinrichtungen z.B. während der Sommerferien weiterhin förderunschädlich?

Antwort:

Ja, das KiBiz enthält dazu wie schon das GTK keine Regelung. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass eine Änderung der Förderpraxis des Landes NRW beabsichtigt war bzw. ist. Daher sind die Schließungszeiten weiterhin förderunschädlich.

Zuordnung der Kinder zu Gruppentypen

Frage:

Nach welchen Kriterien werden die Kinder unter zwei Jahren dem Gruppentyp I oder II zugeordnet?

Antwort:

Kinder unter zwei Jahren können nur dem Gruppentyp II zugeordnet werden. Der Gruppentyp I ist Kindern vorbehalten, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben.

Frage:

Können eingruppige Einrichtungen überhaupt den Gruppentyp III mit 25 oder 35 Stunden anbieten, da dann ja die zweite Fachkraft in der Einrichtung fehlen würde?

Antwort:

Eingruppige Einrichtungen können den Gruppentyp III mit 25 oder (weiterhin) mit 35 Stunden anbieten. Ob das Erfordernis einer zweiten Fachkraft bestehen bleibt ist offen, da dies bisher in der Personalvereinbarung geregelt war und die Personalvereinbarung zum KiBiz noch zu treffen ist.

Frage:

Wie kann ich eingruppige Einrichtungen mit einer kleinen altersgemischten Gruppe zukünftig konfigurieren?

Antwort:

Die kleine altersgemischte Gruppe ergibt sich rechnerisch aus den Kindpauschalen für die über dreijährigen Kinder (Gruppentyp III) und den unter dreijährigen Kindern (Gruppentyp II). Dabei ist es im Hinblick auf die Finanzierbarkeit selbstverständlich möglich, von der bisherigen Empfehlung zur Altersstruktur in der kleinen altersgemischten Gruppe abzuweichen. Dies alles bedarf darüber hinaus der Abstimmung mit dem Jugendamt im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Fragen:

Ist folgende Verfahrensweise korrekt? Kinder zwischen einem und sechs Jahren werden angemeldet. Im Anschluss daran erfolgt die rechnerische Verteilung auf die drei angebotenen Gruppen.

Wie ist zu verfahren, wenn weniger als vier Kinder unter drei Jahren angemeldet werden? Wie ist zu verfahren, wenn mehr als sechs Kinder und weniger als zehn Kinder unter drei Jahren angemeldet werden?

Antworten:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich nicht nur um eine rechnerische Verteilung auf die drei möglichen Gruppentypen handelt, sondern im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Festlegung der Gruppentypen auch unter pädagogischen Gesichtspunkten zu vereinbaren ist.

Wenn weniger als vier Kinder unter 3 Jahren angemeldet werden, bleibt grundsätzlich nur die Möglichkeit, diese Kinder dem Gruppentyp II zuzuordnen und mit anderen Gruppentypen/ Betreuungszeiten zu kombinieren.

Wenn mehr als sechs und weniger als zehn Kinder unter drei Jahren angemeldet werden, ab einer Anzahl von acht angemeldeten Kindern unter drei Jahren ist es möglich, zweimal den Gruppentyp I zu bilden (ggf. auch mit unterschiedlichen Betreuungszeiten). Wird die Anzahl von acht unterschritten, kann nach der Anlage zu § 19 KiBiz nur einmal der Gruppentyp I gebildet werden.

Fragen:

Was passiert, wenn im Gruppentyp I weniger als vier Zweijährige sind? Können im Gruppentyp III auch Zweijährige auf freien Plätzen aufgenommen werden, wenn es insgesamt weniger als vier Kinder unter drei Jahren sind?

Antworten:

Der Gruppentyp I ist nach der Anlage zu § 19 KiBiz auf vier bis sechs zweijährige Kinder ausgelegt. Danach kann der Gruppentyp I nicht gebildet werden, wenn weniger als vier zweijährige Kinder angemeldet werden.

Umgekehrt können im Gruppentyp III keine Kinder unter drei Jahren berücksichtigt werden, da dieser Gruppentyp für die über dreijährigen Kinder vorgesehen ist.

Wenn in einer Gruppe neben drei- bis sechsjährigen Kindern auch bis zu drei zweijährige Kinder aufgenommen werden sollen, handelt es sich (ähnlich wie bei der bisherigen kleinen altersgemischten Gruppe) um eine Kombination der Gruppentypen III und II (ggf. auch hier mit unterschiedlichen Betreuungszeiten).

Nachträgliche Abrechnung

Frage:

Wie sind Änderungen in den Buchungszeiten möglich und wie sind diese bei der Abrechnung ggf. zu berücksichtigen?

Antwort:

Wünsche der Eltern auf unterjährige Änderungen in den Buchungszeiten sind möglich, sie müssen aber durch den Träger mit dem Jugendamt abgestimmt werden. Bei den über dreijährigen Kindern kann diese Änderung dann in die Vergleichsberechnung einbezogen werden. Bei der finanziellen Förderung wird dies jedoch nur relevant, wenn dadurch der Gesamtzuschuss des Jugendamtes den Plan-Zuschuss um mehr als 10 % über bzw. unterschreitet.

Bei Kindern unter drei Jahren ist eine Ausweitung der Buchungszeit bisher nicht möglich. Dies würde den auf Landesebene insgesamt verbindlichen Planungsrahmen für den Landeshaushalt übersteigen.

Rücklagen

Fragen:

Wie ist § 27 Abs. 4 KiBiz zu verstehen? Sind die Rücklagen per 31.07.2008 in der dann zur Verfügung stehenden Höhe zu verrechnen, oder können noch Ausgaben getätigt werden und der dann noch verfügbare Betrag ist zu verrechnen?

Antworten:

Hier hat sich gegenüber dem Rentenentwurf eine Änderung der Rechtslage ergeben: die Rücklagen sind zwar zum 31.07.2008 festzustellen; sie können aber bis zum Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 für Aufgaben nach dem KiBiz verwendet werden. Nach dieser Formulierung ist es also auch möglich, Rücklagen für Personalausgaben zu verwenden.

Verwendungsnachweis

Frage:

Wie sieht eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung aus? Durch die monatlichen Aufzeichnungen und die vorzunehmenden Vergleichsberechnungen besteht – trotz der Formulierung „vereinfachter Verwendungsnachweis“ in § 20 Abs. 4 KiBiz – zu befürchten, dass ein hoher Verwaltungsaufwand produziert wird.

Antwort :

Der Verwendungsnachweis steht noch nicht fest. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die monatsweise Abrechnung ein Vorschlag der LAGÖF war und ein höherer Verwaltungsaufwand des-

halb nicht zu erwarten ist, weil die Jugendämter ohnehin über die Abrechnung der Elternbeiträge darüber informiert sind, welches Kind in welchem Monat (nicht) angemeldet war.

Frage:

Muss das Stundenkontingent für Fachkräfte/Ergänzungskräfte/sonstige Fachkraftstunden im Abrechnungsjahr ausgeschöpft werden (von der Stundenzahl)? Oder könnten bei Nichtausschöpfen der Stunden (z.B. bei nicht benötigten Vertretungsstunden) die Gelder dafür in die Rücklagen für das folgende Jahr gestellt und dann verbraucht werden?

Antwort:

Es ist gerade der Sinn der Pauschalen, dass zunächst nicht ausgeschöpfte Mittel in die Rücklage z.B. für das folgende Jahr gestellt wird oder ggf. auch für Sachausgaben genutzt wird.

Frage:

Ist die Verwendung von Rücklagen im Sinne des KiBiz auf den jeweiligen Träger begrenzt oder ist auch eine Verwendung ähnlich der Regelung im § 18 b innerhalb des gleichen Spitzenverbandes möglich, oder sind eventuell sogar Mittel im laufenden Haushaltsjahr auf Bezirksebene übertragbar, wenn sie im Sinne des Gesetzes verwendet werden? In welchem Zeitfenster sind angesammelte Rücklagen dann im Sinne des KiBiz einzusetzen?

Antwort:

Die Verwendung auch der Rücklagen ist auf den jeweiligen Träger begrenzt. Da die Träger jedoch sehr unterschiedlich organisiert sind, sind auch die damit verbundenen Möglichkeiten von sehr unterschiedlichem Ausmaß.

Das KiBiz enthält keine starre Regelung zur Verwendung der Rücklagen; nach § 20 Abs. 5 Satz 2 KiBiz muss die Höhe der Rücklagen sich jedoch an den Ausgaben orientieren, die in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz zu erwarten sind.

Freundliche Grüße

gez. Klaus-Heinrich Dreyer